

# Schul- und Hausordnung

## **A Grundsätze**

Um ein partnerschaftliches und erfolgreiches Zusammenwirken in unserer Schulgemeinde zu ermöglichen, ist es notwendig, dass alle Beteiligten bestimmte Grundsätze und Regeln anerkennen.

Das Leben in unserer Schule soll von Rücksichtnahme, Wertschätzung und Hilfsbereitschaft geprägt sein. Dies setzt voraus, dass wir alles zu vermeiden suchen, was andere stört und belästigt.

Jeder einzelne kann und muss dazu beitragen, dass Klassenräume, Flure und Außenanlagen der Schule sauber und gepflegt, freundlich und einladend wirken.

## **B Ordnungsregeln**

Die (durch Aushang bekannt gegebenen) Unterrichtszeiten sind für Schüler und Lehrer verbindlich.

- 1) Falls der Lehrer 5 Minuten nach Stundenbeginn (zweites Gongzeichen) noch nicht eingetroffen ist, meldet dies der Klassen-(Kurs-)Sprecher im Lehrerzimmer.
- 2) Die Schüler der Klassenstufen 5 bis 9 halten sich während der Pausen auf dem Schulhof auf (Ausnahme: Regenpause). Den Schülern der Oberstufe ist es freigestellt, sich in den Pausen in den Klassenräumen aufzuhalten.
- 3) Aus versicherungsrechtlichen Gründen dürfen die Schüler der Stufen 5 bis 10 das Schulgelände während der Unterrichtszeit und in den Pausen nur aus wichtigem Anlass und mit ausdrücklicher Erlaubnis eines Lehrers verlassen. Versicherungsschutz steht den Schülern für den Schulweg (Hin- und Rückweg zum Marianum und zu den Sportstätten, in der Oberstufe auch zum Hüffertgymnasium) grundsätzlich nur dann zu, wenn der kürzeste Weg benutzt wird.
- 4) Für Wertsachen (z. B. Geld, Uhren, Schmuck) übernehmen Schule und Schulträger keine Haftung. Schüler (oder deren Erziehungsberechtigte) sind für die von ihnen angerichteten Schäden am Gebäude, an Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln haftbar.
- 5) Um die Sicherheit aller zu gewährleisten, sind – ähnlich wie in der Straßenverkehrsordnung – verschiedene Regelungen nötig, die die Freiheit des einzelnen unvermeidlich einschränken. Die folgenden Hinweise sind als Beispiele zu verstehen:
  - Es ist nicht erlaubt, auf den Fensterbänken zu sitzen oder sich aus dem Fenster weit hinauszulehnen.
  - Mit Gegenständen jedweder Art darf nicht geworfen werden. Dies muss – leider – auch für Schneebälle gelten.
  - Ballspiele sind im Gebäude ohne Ausnahme untersagt, auf dem hinteren Bereich des Schulhofs ist das Ballspielen erlaubt. Laufspiele (und sogar schon hastiges Gehen) können im Treppenhaus und auf den Fluren zu Gefährdungen führen und sollen deshalb unterbleiben.
- 6) Unfälle sind sofort dem Sekretariat zu melden.

- 7) Bei Feuer-, Amok- oder Katastrophenalarm müssen sich alle im Schulgebäude Anwesenden entsprechend den Bestimmungen des (in den Unterrichtsräumen ausgehängten) Alarmplanes verhalten.
- 8) Außer bei Anlieferung ist während der Unterrichtszeit das Befahren des Schulgeländes mit Fahrzeugen aller Art (Kraftwagen, Zweirädern, Skateboards, Kickboards u. a.) verboten.
- 9) Die Fahrräder sind in den Ständern abzustellen, da anderenfalls Fluchtwege versperrt werden.
- 10) Nach den Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung darf im Chemie-, Physik-, Biologie- und Werkraum sowie im Fotolabor weder gegessen noch getrunken werden; dasselbe gilt für die Informatikräume.
- 11) Niemand darf in seiner körperlichen und geistigen Unversehrtheit gefährdet oder verletzt werden.  
Das Mitbringen von Waffen, deren Attrappen und sonstigen gefährlichen Gegenständen (z. B. Messer, Schlagringe, Schlagstöcke, Wurfsterne, Schleudern, Pistolen/Revolver/Gewehre, Munition, Laserpointer, Pfefferspray, Tränengas, Elektroschocker, Knallkörper, Chemikalien, Feuerzeuge (Schüler bis 18 Jahre)) ist generell untersagt.  
Bei Verstößen wird umgehend der Schulleiter informiert.  
Betroffene können durch soziale Aufgaben den angerichteten Schaden wiedergutmachen, auch materielle Leistungen können dazu gehören.
- 12) Das Mitbringen von „Bubble-Tea“ ist untersagt.
- 13) Die Anweisung des Schulträgers zur getrennten Sammlung von Abfall ist Teil der Hausordnung.
- 14) Die Schüler sollen mit allen wesentlichen schulrechtlichen Bestimmungen (insbesondere: Schulgesetz NRW, fünfter und siebter Teil) ausreichend vertraut sein; sie sind verpflichtet, die Mitteilungen der Schule über aktuelle Regelungen (z. B. Änderungen des Raumplanes, Vertretungsunterricht) rechtzeitig zur Kenntnis zu nehmen.
- 15) Muss ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen dem Unterricht fernbleiben, so ist die Schule so rasch wie möglich von den Erziehungsberechtigten (bzw. dem volljährigen Schüler selbst) zu benachrichtigen. Mitteilungen über den Grund eines Schulversäumnisses („Entschuldigungen“), Beurlaubungsgesuche und Anträge auf Befreiung von einzelnen Fächern bzw. Schulveranstaltungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform, wobei auch in der Oberstufe bei minderjährigen Schülern die Erziehungsberechtigten zuständig sind.
- 16) In den Pausen sollen die Lehrer nur in dringenden Fällen aufgesucht werden. Für eine längere Aussprache zwischen Lehrer und Schüler sollte die wöchentliche Sprechstunde genutzt werden. In solchen Fällen muss vorher das Einverständnis des Lehrers, dessen Stunde der betreffende Schüler ganz oder teilweise versäumen muss, eingeholt werden.
- 17) Plakataushänge und Bekanntmachungen bedürfen der Genehmigung der Schulleitung. Für die Bekanntmachungstafeln der SV ist der Schülersprecher verantwortlich.

**18)** Rauchen und Alkoholgenuss sind im gesamten Schulbereich untersagt.

**19)** Handynutzung:

- a.** Für die Stufen 5 bis 10 besteht auf dem gesamten Schulgelände – auch nach Unterrichtschluss – ein generelles Handyverbot.
- b.** Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II ist die Nutzung von Handys und anderen elektronischen Geräten während des Unterrichts ohne ausdrückliche Genehmigung des Lehrers streng untersagt.
- c.** Auf dem gesamten Schulgelände ist es generell verboten, Lehrer oder Mitschüler ohne deren ausdrückliche Genehmigung zu fotografieren oder Tonaufnahmen anzufertigen.
- d.** Während der Klausuren der Sekundarstufe II und der Klassenarbeiten der Sekundarstufe I müssen die Schüler ihre Handys ausgeschaltet vorn aufs Pult legen.
- e.** Bei Zuwiderhandlungen werden die Apparate eingezogen und die Eltern über die Ordnungswidrigkeit vom Sekretariat unterrichtet.
- f.** Die Rückgabe erfolgt an die Eltern oder volljährigen Schüler am Ende des Unterrichtstages bzw. nach Vorlage einer Stellungnahme der Erziehungsberechtigten am Folgetag.
- g.** Eine ähnliche Regelung gilt für andere Gegenstände, die den Unterricht stören